

3. Wirtschaftsrecht/Droit économique

3.7. Banken- und Börsenrecht/Droit bancaire et droit boursier

BGer 4A_263/2019: Weigerung der Bank auf persönliche Herausgabe von Gold

Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_263/2019 vom 2. Dezember 2019 (zur Publikation vorgesehen), A. gegen Bank B. AG und Bank B. Switzerland AG, Bankvertrag, Forderung auf Herausgabe von Gold.



MARTIN BÖCKLI*

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde eines ausländischen Bankkunden gegen ein Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau gut. Die Vorinstanz hatte die Weigerung einer Schweizer Bank, dem Kunden sein Guthaben auf seinem Edelmetallkonto persönlich auszuhändigen, geschützt. Das Bundesgericht kam hingegen zum Schluss, dass keine zweifelhafte Geschäftsbeziehung im Sinne der GwV-FINMA vorlag, selbst wenn der Kunde den Nachweis der korrekten Versteuerung in seinem Wohnsitzland nicht erbracht hatte. Somit durfte die Bank die Aushändigung nicht mit der Begründung verweigern, es müsse die Papierspur («Paper Trail») gewahrt bleiben. Indes hatte die Vorinstanz versäumt, abzuklären, ob die Bank die Aushändigung des Goldes verweigern könne, weil diese damit ausländisches zwingendes Recht verletzen würde. Das Bundesgericht kassierte deshalb das Urteil und wies die Sache zur Neubeurteilung an das Obergericht des Kantons Aargau zurück.

I. Sachverhalt

Bankkunde A. (hiernach «A.» oder «Beschwerdeführer»), wohnhaft in Deutschland, investierte in den Jahren 2003 und 2007 in ein Edelmetallkonto der Bank B. AG, deren Vermögen mittlerweile auf die Bank B. Switzerland AG (Bank B. Switzerland AG zusammen mit Bank B. AG hiernach «Bank B.» oder «Beschwerdegegnerin») übertragen wurde. Zu Beginn des Jahres 2014 verlangte A. die physische Aushändigung seines Guthabens von 299 Unzen Gold, was nach dem damaligen Goldpreis einem Wert von etwas über EUR 300'000 entsprach. Bank B. erklärte sich zur He-

rausgabe nur bereit, falls A. die korrekte Versteuerung des Edelmetallkontos im ausländischen Steuerdomizil bestätige. A. weigerte sich, das entsprechende Formular zu unterzeichnen, worauf Bank B. auf Ende März 2014 die Geschäftsbeziehung kündigte und A. darum bat, ein anderes Finanzinstitut zu nennen, an welches die Vermögenswerte zu überweisen seien. A. erklärte sich mit der Beendigung der Bankbeziehung einverstanden, bestand aber auf die persönliche Aushändigung des Goldes. Bank B. liquidierte daraufhin das Edelmetallkonto, ohne aber A. sein Gold auszuhändigen.

A. klagte im November 2015 gegen Bank B. auf Herausgabe des Goldes vor dem Bezirksgericht Zurzach, welches die Klage Ende November 2017 abwies. Nach Ansicht des Bezirksgerichts bestehe zwar ein vertraglicher Anspruch auf Aushändigung des Goldes, die Weisung des Bankkunden auf persönliche Herausgabe sei aber im Sinne von Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 OR sittenwidrig.

Die von A. erhobene Berufung an das Obergericht des Kantons Aargau wurde mit Entscheid vom 19. Februar 2019 abgewiesen. Laut Obergericht lägen die Form des Bezugs des Goldes und die Äusserung von A. gegenüber der Bank B., er wolle das Gold als «eiserne Reserve» möglichst geheim halten, nahe, dass die entsprechenden Vermögenswerte nicht versteuert seien. Ausserdem sei zwar die verlangte Transaktion nicht ungewöhnlich, aber eine solche mit erhöhtem Risiko im Sinne von Art. 6 GwG¹, denn A. weigere sich beharrlich, seine Steuerkonformität zu belegen. Ebenso sei zu berücksichtigen, dass bedeutende Vermögenswerte gemäss Art. 32 Abs. 1 GwV-FINMA² nur unter Wahrung eines «Paper Trail» herausgegeben werden dürfen, was die persönliche Übergabe des Goldes verunmögliche. Zudem schritt das Obergericht in Anwendung der *clausula rebus sic stantibus* zu einer Interessenabwägung: Zumutbarkeit für A., die Versteuerung offenzulegen einerseits, Risiko der Bank B., Beihilfe zu einem Steuerdelikt zu leisten und sich dadurch auch aufsichtsrechtlichen Massnahmen auszusetzen andererseits. Das Gericht gelangte zum Schluss, dass der Bankvertrag zum Vorteil der Bank anzupassen sei. Mit Überweisung des geldwerten Gegenwertes des Goldes auf ein anderes Finanzinstitut komme Bank B. der vertraglichen Pflicht auf Herausgabe nach. Schliesslich schützte das Obergericht die Begründung des Bezirksgerichts, wonach die Weisung auf Herausgabe des

* MARTIN BÖCKLI, lic. iur., LL.M., böckli bühler partner in Basel. Der Autor bedankt sich bei Balthasar Müller, MLaw, für die Durchsicht des Manuskripts und die Aufarbeitung der Fussnoten.

¹ Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (SR 955.0).

² Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 3. Juni 2015 über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (SR 955.033.0).